

#### **ANTRAG DER GESCHÄFTSLEITUNG DES STADTPARLAMENTES**

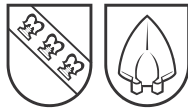
WEISUNG ZU HANDEN  
DES STADTPARLAMENTES

|                           |                                                                                               |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| GESCH.-NR. STAPA          | 2026/145                                                                                      |
| BESCHLUSS-NR. STAPA       |                                                                                               |
| IDG-STATUS                | öffentlich                                                                                    |
| EINGANG GESCHÄFTSLEITUNG  | -                                                                                             |
| VORBERATUNG               | Keine                                                                                         |
| FRIST BERATUNG KOMMISSION | Keine                                                                                         |
| BERATUNG STADTPARLAMENT   | 3. September 2026                                                                             |
| SIGNATUR                  | <b>00 Führung</b><br><b>00.05 Stadtparlament (Legislative)</b><br><b>00.05.00 Allgemeines</b> |

BETRIFFT **Antrag der Geschäftsleitung des Stadtparlamentes zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlamentes (GeschO STAPA); Definitive Einführung des Frageinstrumentes «Kurz-Anfragen an den Stadtrat»**

---

|                  |                     |
|------------------|---------------------|
| GESCH.-NR. CMI   | 2025-2317           |
| BESCHLUSS-NR. SR | --                  |
| VOM              | --                  |
| IDG-STATUS       | öffentlich          |
| ZUST. RESSORT    | GL STAPA            |
| REFERENT         | Parlamentspräsident |



### ANTRAG DER GESCHÄFTSLEITUNG DES STADTPARLAMENTES VOM 8. JUNI 2026

GESCH.-NR. 2025-2317  
BESCHLUSS-NR. SR -  
GESCH.-NR. STAPA 2026/145

### BESCHLUSSESANTRAG

#### DAS STADTPARLAMENT

AUF ANTRAG DER GESCHÄFTSLEITUNG DES STADTPARLAMENTES

#### BESCHLIESST:

1. Das im Rahmen eines Pilotbetriebes erprobte Frage-Instrument der «Kurz-Anfragen an den Stadtrat» wird definitiv in die Geschäftsordnung des Stadtparlamentes (GeschO STAPA; IE 100.02.01) aufgenommen. Dazu werden nachstehende Bestimmungen wie folgt in ihrer Endfassung angepasst bzw. erlassen:

1.1

#### 3.7 FRAGEINSTRUMENTE

##### 3.7.1 KURZ-ANFRAGE AN DEN STADTRAT

Art. 46

<sup>1</sup> Die Kurz-Anfrage an den Stadtrat ist ein Instrument des Parlamentes, dem Stadtrat verhältnismässig kurzfristig Fragen über Gemeindeangelegenheiten mit vorzugsweisem Aktualitätsbezug zu stellen.

Gegenstand

<sup>2</sup> Das Gefäss kann grundsätzlich anlässlich jeder Parlamentssitzung angerufen werden, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Verfahren

<sup>3</sup> Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen.

<sup>4</sup> Die Fragen sollen kurz und deren Anzahl auf ein Minimum beschränkt sein. Sie sollen nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Formulierung von Suggestivfragen ist nicht erlaubt.

<sup>5</sup> Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens 8 Tage vor der Sitzung dem Parlamentsdienst einzureichen. Die Fragestellenden können die Fragen im Parlament mündlich am Rednerpult stellen. Sie werden zusätzlich im Sitzungssaal und im Videostream durch den Parlamentsdienst eingeblendet. Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt ausschliesslich mündlich.

<sup>6</sup> Reicht diese Zeit für den Stadtrat zur Erarbeitung einer Antwort nicht aus, verständigt er sich mit der Geschäftsleitung, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form die Beantwortung erfolgen kann. Die Geschäftsleitung informiert den Fragestellenden über diesen Umstand.

<sup>7</sup> Eine Diskussion findet nicht statt. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller hat die Möglichkeit, eine kurze Erklärung abzugeben und eine ergänzende Frage zu stellen.



### ANTRAG DER GESCHÄFTSLEITUNG DES STADTPARLAMENTES

VOM 8. JUNI 2026

GESCH.-NR. 2025-2317

BESCHLUSS-NR. SR -

GESCH.-NR. STAPA 2026/145

<sup>8</sup> Der Parlamentsdienst kann unsachgemässe, suggestive und zu umschweifende Fragestellungen zur Überarbeitung zurückweisen oder ablehnen. Er kann den Fragestellenden empfehlen, ein anderes Instrument für die Auskunftserteilung zu nutzen. Die Geschäftsleitung ist über solche Entscheidungen in Kenntnis zu setzen.

<sup>9</sup> Die Geschäftsleitung bestimmt die einzusetzende Dauer zur Behandlung der Fragen pro Sitzung im Bestreben, dass der Fragenteil nur einen untergeordneten Teil der Gesamtsitzung ausmachen soll.

<sup>10</sup> Die Regelung weiterer oder abweichender Einzelheiten obliegt der Geschäftsleitung des Parlamentes abschliessend.

#### 3.7.2 FRAGESTUNDE

Art. 46a

<sup>1</sup> Die Fragestunde ist ein Instrument des Parlamentes, dem Stadtrat periodisch Fragen über Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Die Fragestunde ergänzt das Frageinstrument der Kurz-Anfrage. Sie muss nicht zwingend durchgeführt werden, wenn dazu kein Bedarf besteht.

Gegenstand

<sup>2</sup> Eine Fragestunde kann durch die Geschäftsleitung selbst oder auf Antrag einer Fraktion anberaumt werden. Über die Anträge entscheidet die Geschäftsleitung abschliessend.

Verfahren

<sup>3</sup> Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen.

<sup>4</sup> Die Fragen sollen kurz sein und nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Geschäftsleitung kann unsachgemässe, suggestive und zu umschweifende Fragestellungen zur Überarbeitung zurückweisen oder ablehnen. Sie kann den Fragestellenden empfehlen, ein anderes Instrument für die Auskunftserteilung zu nutzen.

<sup>5</sup> Die Fragen sind nach Möglichkeit schriftlich zu formulieren und spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung dem Parlamentsdienst einzureichen. Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt mündlich.

<sup>6</sup> Eine Diskussion findet nicht statt. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller hat die Möglichkeit, eine kurze Erklärung abzugeben und eine ergänzende Frage zu stellen.

<sup>7</sup> Die Regelung weiterer oder abweichender Einzelheiten obliegt der Geschäftsleitung des Parlamentes abschliessend.



### ANTRAG DER GESCHÄFTSLEITUNG DES STADTPARLAMENTES

VOM 8. JUNI 2026

GESCH.-NR. 2025-2317

BESCHLUSS-NR. SR -

GESCH.-NR. STAPA 2026/145

#### 1.2

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |               |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Art. 68 | <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied kann am Schluss eines Votums der Rednerin oder dem Redner zu einem bestimmten Punkt der Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen; inhaltliche Ausführungen und eine Begründung sind nicht zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Die Zwischenfrage darf erst gestellt werden, wenn die Rednerin oder der Redner diese auf eine entsprechende Frage der Präsidentin oder des Präsidenten zulässt. Nicht zulässig sind Zwischenfragen an ein Mitglied des Stadtrates bei der Beantwortung von Interpellationen oder von Fragen im Rahmen der Kurz-Anfragen oder der Fragestunde.</p> <p><sup>3</sup> Die Zwischenfrage wird vom Rednerinnen- und Rednerpult aus gestellt. Die Rednerin oder der Redner beantwortet die Zwischenfrage sofort und knapp.</p> | Zwischenfrage |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|

2. Die um diese Bestimmungen angepasste Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlamentes (GeschO STAPA; IE 100.02.01) wird genehmigt und per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.
3. Nach Massgabe von § 31 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Zürcher Gemeindgesetzes (GG; LS 131.1) untersteht dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst



### ANTRAG DER GESCHÄFTSLEITUNG DES STADTPARLAMENTES

VOM 8. JUNI 2026

GESCH.-NR. 2025-2317

BESCHLUSS-NR. SR -

GESCH.-NR. STAPA 2026/145

#### DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Geschäftsleitung des Stadtparlamentes hatte die vergangenen parlamentarischen Fragenstunden auch mit Blick auf die zur Verfügung stehenden parlamentarischen Instrumentarien zur Informationsermittlung und Auskunftserteilung ausgewertet. Dabei fiel insbesondere die hohe Zahl der Fragen und Inhalte zu Sachverhalten auf, die sich allenfalls bereits früher für eine Rückfrage beim Stadtrat anerbieten hätten.

Nach Einschätzung der Geschäftsleitung fehlte es den Fraktionen bzw. Mitgliedern des Parlamentes bislang nebst den individuellen, informellen bzw. ausserhalb des parlamentarischen Korsetts (E-Mail, Telefonische Kontaktaufnahme) bestehenden Möglichkeiten eine Form, mit welcher sie seitens des Stadtrates zu einem einfachen, aber öffentlichkeitsbezogenem, Kontext relativ schnell und unkompliziert Auskunft erhalten können. Und dies, ohne gleich das Mittel eines parlamentarischen Vorstosses ergreifen zu müssen.

In einer sehr schnelllebigen Zeit scheint auch die mit einer dringlich bezeichneten Anfrage erwirkbare Reaktionsdauer mit einer Beantwortungsfrist von einem Monat doch relativ lange.

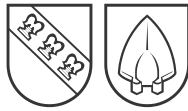
Die Geschäftsleitung hatte sich Gedanken gemacht, wie sie diesem Umstand und Bedürfnis Rechnung tragen kann; auch im Bestreben, die relativ schwerfällige Fragestunde zu entlasten.

Im Rahmen eines versuchsweisen Pilotbetriebes schuf sie das Instrument der «Kurz-Anfragen an den Stadtrat» – in Übereinkunft mit den Fraktionen und in pragmatischer Art und Weise: Ohne Parlamentsbeschluss.

Das Instrument konnte von September 2024 bis und mit Oktober 2025 anlässlich jeder Parlamentssitzung angerufen werden. Das neue Gefäss hatte sich im Parlament, beim Stadtrat und in der Verwaltung etabliert.

Nach einem Jahr der Versuchsphase zieht die Geschäftsleitung nach einer Kurzauswertung Bilanz. Das Gefäss soll definitiv eingeführt werden, wozu die Geschäftsordnung in den erforderlichen Bestimmungen zu ergänzen ist. Die Möglichkeit der Durchführung einer Fragenstunde soll weiterhin eingeräumt werden. Dazu soll der Geschäftsleitung die Kompetenz eingeräumt werden, solche Fragestunden bei einem entsprechenden Bedürfnis anzuordnen. Auch die Fraktionen können solche Anträge einreichen; die Geschäftsleitung entscheidet darüber abschliessend.

Mit diesem Antrag unterbreitet die Geschäftsleitung dem Stadtparlament die entsprechende Vorlage zur Änderung der betroffenen Bestimmungen in der Geschäftsordnung und zur formellen Implementierung der Kurz-Anfragen.



### ANTRAG DER GESCHÄFTSLEITUNG DES STADTPARLAMENTES VOM 8. JUNI 2026

GESCH.-NR. 2025-2317  
BESCHLUSS-NR. SR -  
GESCH.-NR. STAPA 2026/145

#### AUSGANGSLAGE

Nach Durchführung der Fragenstunde im Jahr 2024 mit über 90 Fragen entwickelte die Geschäftsleitung des Stadtparlamentes noch unter dem Vorsitz des damaligen Präsidenten Hansjörg Germann, FDP, die Idee eines kurzfristig verfügbaren Fragen-Instrumentes. Mit diesem Instrument sollten die Parlamentsmitglieder in einfacher und niederschwelliger Form Fragen an den Stadtrat richten können, die über bilaterale Korrespondenz und Gespräche hinausgehen und die nicht sogleich den Ergriff eines Instrumentes aus der Palette an Vorstössen erfordern. Das Wesen der Kurz-Anfragen ist, wie es der Namen bereits sagt, deren Knappheit und die Geschwindigkeit, in welcher sie mit Antworten zu bedienen sind. Sie können für die Parlamentarierinnen und Parlamentarier als eine Art erste Vorabklärung dienen, sollte sich ein Sachverhalt erhärten und dann mit einem späteren Vorstoss zu bedienen sein. Die Anfrage an die Gemeindeversammlung in Versammlungsgemeinden stand dazu für einen versuchsweisen Pilotbetrieb Modell.

#### PILOTBETRIEB

Ohne Parlamentsbeschluss und ohne formelle Änderung der Geschäftsordnung einigten sich die Fraktionen auf einen versuchsweisen Probetrieb des kurzzeitig aus der Taufe gehobenen Instrumentariums namens «Kurz-Anfragen an den Stadtrat». Die Rahmenbedingungen wurden trotzdem in Form eines fiktiven Bestimmungsartikels verschriftlicht.

Die Anforderungen sind trotz des verfänglichen Titels in Hinsicht auf Umfang und Inhalt streng. Sie zielen auf Kürze, da der Geschäftsleitung bewusst ist, dass damit explizit weder Umfang noch Qualität (im Sinne des Detaillierungsgrades) der Antworten, wie bei parlamentarischen Vorstössen, erreicht werden sollen. Ebenso soll nicht der Grossteil der Gesamtsitzungsdauer auf die Behandlung des neuen Instrumentes verwendet werden.

Die Geschäftsleitung unterbreitete den Fraktionen folgende Rahmenbedingungen, die im Rahmen eines Gentlemen-Agreement mitgetragen wurden:

| FIKTIVE<br>REFERENZ<br>GESCHO<br>STAPA | KURZ-ANFRAGEN AN DEN STADTRAT                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                    |
|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Art. 3.6a                              | <p><sup>1</sup> Die Kurz-Anfrage an den Stadtrat ist ein einstweilen temporär zum Einsatz gelangendes Instrument des Parlamentes, dem Stadtrat verhältnismässig kurzfristig Fragen über Gemeindeangelegenheiten mit vorzugsweisem Aktualitätsbezug zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Das Gefäss kann grundsätzlich anlässlich jeder Parlamentssitzung angerufen werden, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.</p> <p><sup>3</sup> Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen.</p> <p><sup>4</sup> Die Fragen sollen kurz und deren Anzahl auf ein Minimum beschränkt sein. Sie sollen nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Formulierung von Suggestivfragen ist nicht erlaubt.</p> | <p>Gegenstand</p> <p>Verfahren</p> |



### ANTRAG DER GESCHÄFTSLEITUNG DES STADTPARLAMENTES

VOM 8. JUNI 2026

GESCH.-NR. 2025-2317

BESCHLUSS-NR. SR -

GESCH.-NR. STAPA 2026/145

---

<sup>5</sup> Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens 8 Tage vor der Sitzung dem Parlamentsdienst einzureichen. Die Fragestellenden können die Fragen im Parlament mündlich am Rednerpult stellen. Sie werden zusätzlich im Sitzungssaal und im Video-stream durch den Parlamentsdienst eingeblendet. Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt ausschliesslich mündlich.

<sup>6</sup> Reicht diese Zeit für den Stadtrat zur Erarbeitung einer Antwort nicht aus, verständigt er sich mit der Geschäftsleitung, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form die Beantwortung erfolgen kann. Die Geschäftsleitung informiert den Fragestellenden über diesen Umstand.

<sup>7</sup> Eine Diskussion findet nicht statt. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller hat die Möglichkeit, eine kurze Erklärung abzugeben und eine ergänzende Frage zu stellen.

<sup>8</sup> Die Geschäftsleitung kann unsachgemässe und zu umschweifende Fragestellungen zur Überarbeitung zurückweisen oder ablehnen. Sie kann den Fragestellenden empfehlen, ein anderes Instrument für die Auskunftserteilung zu nutzen.

<sup>9</sup> Die Geschäftsleitung bestimmt die einzusetzende Dauer zur Behandlung der Fragen pro Sitzung im Bestreben, dass der Fragezeit nur einen untergeordneten Teil der Gesamtsitzung ausmachen soll.

<sup>10</sup> Die Regelung weiterer oder abweichender Einzelheiten obliegt der Geschäftsleitung des Parlamentes abschliessend.

---

#### ZAHLEN

|                                                                  |                |
|------------------------------------------------------------------|----------------|
| Zahl der Frage Fragenstunde 2024:                                | 93 Fragen      |
| Durchschnittlicher Zahl der Kurz-Anfragen pro Parlamentssitzung: | 2 bis 3 Fragen |
| Zahl der Fragen Fragestunde 2025:                                | 19 Fragen      |



### ANTRAG DER GESCHÄFTSLEITUNG DES STADTPARLAMENTES

VOM 8. JUNI 2026

GESCH.-NR. 2025-2317

BESCHLUSS-NR. SR -

GESCH.-NR. STAPA 2026/145

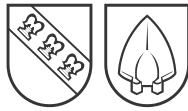
### AUSWERTUNG

Die Geschäftsleitung führte nach Ablauf des Versuchsjahres im Oktober / November 2025 eine Umfrage bei den Fraktionen zum Umgang mit einer möglichen Fortführung des Gefässes durch. Dabei war auch der Status der ordentlichen Fragenstunde zu klären.

Die Umfrage zeigt folgende Ergebnisse:

| Fraktion | <b>Kurz-Anfragen nicht weiterführen;</b><br>ordentliche Fragenstunde beibehalten<br>(keine Änderung der GeschO STAPA<br>nötig). | <b>Kurz-Anfragen weiterführen; or-</b><br>dentliche <b>Fragenstunde</b> dafür <b>ab-</b><br><b>schaffen</b> (Änderung GeschO STAPA<br>nötig). | <b>Kurz-Anfragen weiterführen; or-</b><br>dentliche <b>Fragenstunde beibehalten</b><br>(Änderung der GeschO STAPA nötig). |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| EVP      | Nein                                                                                                                            | Ja                                                                                                                                            | Nein                                                                                                                      |
| SP       | Nein                                                                                                                            | Nein                                                                                                                                          | Ja                                                                                                                        |
| SVP      | Nein                                                                                                                            | Unter Vorbehalt                                                                                                                               | Ja                                                                                                                        |
| GLP      | Nein                                                                                                                            | Ja                                                                                                                                            | Nein                                                                                                                      |
| Grüne    | Nein                                                                                                                            | Ja                                                                                                                                            | Unter Vorbehalt                                                                                                           |
| FDP      | Nein                                                                                                                            | Unter Vorbehalt                                                                                                                               | Unter Vorbehalt                                                                                                           |
| Mitte    | Nein                                                                                                                            | Unter Vorbehalt                                                                                                                               | Unter Vorbehalt                                                                                                           |

Die FDP- und Mitte-Fraktionen können sich vorstellen, das Kurz-Anfragen-Instrument weiterzuführen; zur Frage des Verbleibs der Fragenstunde liefern sie allerdings keine eindeutige Antwort.



### ANTRAG DER GESCHÄFTSLEITUNG DES STADTPARLAMENTES

VOM 8. JUNI 2026

GESCH.-NR. 2025-2317

BESCHLUSS-NR. SR -

GESCH.-NR. STAPA 2026/145

### RÜCKMELDUNG DES STADTRATES

Da auch der Stadtrat von einer allfälligen Weiterführung des Fragen-Instrumentes betroffen ist, wurde auch er um Rückmeldung gebeten, wie er sich zur Sachlage stellt.

Der Stadtrat teilt mit, dass er sich vorstellen kann, das Instrument der Kurz-Anfragen weiterzuführen. Im Gegenzug möchte er jedoch die ordentliche Fragestunde aufgeben, da sich Zweck und Bedürfnis mit dem neuen Fragemittel aus seiner Sicht hinreichend abdecken lassen.

### ANTRÄGE DER GESCHÄFTSLEITUNG

Die Geschäftsleitung unterbreitet dem Stadtparlament nun die definitive Einführung des Frageinstrumentes der Kurz-Anfrage und wandelt die Bestimmungen zur Fragestunde in eine «Kann»-Formulierung um. Die Geschäftsleitung kann, wenn es nach ihrem Dafürhalten oder auf Antrag der Fraktionen, notwendig scheint oder sich das Bedürfnis erschliesst, eine Fragestunde anordnen, muss dies aber nicht tun.

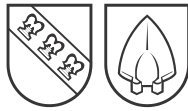
Folgende Bestimmungen der Geschäftsordnung sind anzupassen, damit die neue Ausgangslage in der Norm verankert werden können:

Umbenennung des Abschnittes 3.7 von Fragestunde in «Frageinstrumente»,  
Aufteilung des Abschnittes in 3.7.1 Kurz-Anfrage an den Stadtrat (neu), Art. 46; und 3.7.2 Fragestunde (bisher), Art. 46a. Umnummerierung und Umfügung der Stufenhierarchie

#### 3.7 FRAGEINSTRUMENTE

##### 3.7.1 KURZ-ANFRAGE AN DEN STADTRAT

- |         |                                                                                                                                                                                                                                                |            |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Art. 46 | <p><sup>1</sup> Die Kurz-Anfrage an den Stadtrat ist ein Instrument des Parlamentes, dem Stadtrat verhältnismässig kurzfristig Fragen über Gemeindeangelegenheiten mit vorzugsweisem Aktualitätsbezug zu stellen.</p>                          | Gegenstand |
|         | <p><sup>2</sup> Das Gefäss kann grundsätzlich anlässlich jeder Parlamentssitzung angerufen werden, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.</p>                                                                                           | Verfahren  |
|         | <p><sup>3</sup> Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen.</p>                                                                                                                                                                 |            |
|         | <p><sup>4</sup> Die Fragen sollen kurz und deren Anzahl auf ein Minimum beschränkt sein. Sie sollen nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Formulierung von Suggestivfragen ist nicht erlaubt.</p> |            |
|         | <p><sup>5</sup> Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens 8 Tage vor der Sitzung dem Parlamentsdienst einzureichen. Die Fragestellenden können die Fragen im Parlament mündlich am</p>                                         |            |



### ANTRAG DER GESCHÄFTSLEITUNG DES STADTPARLAMENTES

VOM 8. JUNI 2026

GESCH.-NR. 2025-2317

BESCHLUSS-NR. SR -

GESCH.-NR. STAPA 2026/145

Rednerpult stellen. Sie werden zusätzlich im Sitzungssaal und im Videostream durch den Parlamentsdienst eingeblendet. Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt ausschliesslich mündlich.

<sup>6</sup> Reicht diese Zeit für den Stadtrat zur Erarbeitung einer Antwort nicht aus, verständigt er sich mit der Geschäftsleitung, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form die Beantwortung erfolgen kann. Die Geschäftsleitung informiert den Fragestellenden über diesen Umstand.

<sup>7</sup> Eine Diskussion findet nicht statt. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller hat die Möglichkeit, eine kurze Erklärung abzugeben und eine ergänzende Frage zu stellen.

<sup>8</sup> Der Parlamentsdienst kann unsachgemässe, suggestive und zu umschweifende Fragestellungen zur Überarbeitung zurückweisen oder ablehnen. Er kann den Fragestellenden empfehlen, ein anderes Instrument für die Auskunftserteilung zu nutzen. Die Geschäftsleitung ist über solche Entscheidungen in Kenntnis zu setzen.

<sup>9</sup> Die Geschäftsleitung bestimmt die einzusetzende Dauer zur Behandlung der Fragen pro Sitzung im Bestreben, dass der Fragezeit nur einen untergeordneten Teil der Gesamtsitzung ausmachen soll.

<sup>10</sup> Die Regelung weiterer oder abweichender Einzelheiten obliegt der Geschäftsleitung des Parlamentes abschliessend.

---

#### 3.7.2 FRAGESTUNDE

---

Art. 46a

<sup>1</sup> Die Fragestunde ist ein Instrument des Parlamentes, dem Stadtrat periodisch Fragen über Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Die Fragestunde ergänzt das Frageinstrument der Kurz-Anfrage. Sie muss nicht zwingend durchgeführt werden, wenn dazu kein Bedarf besteht.

<sup>2</sup> Eine Fragestunde kann durch die Geschäftsleitung selbst oder auf Antrag einer Fraktion anberaumt werden. Über die Anträge entscheidet die Geschäftsleitung abschliessend.

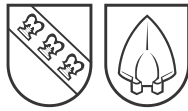
<sup>3</sup> Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen.

<sup>4</sup> Die Fragen sollen kurz sein und nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Geschäftsleitung kann unsachgemässe, suggestive und zu umschweifende Fragestellungen zur Überarbeitung zurückweisen oder ablehnen. Sie kann den Fragestellenden empfehlen, ein anderes Instrument für die Auskunftserteilung zu nutzen.

---

Gegenstand

Verfahren



### ANTRAG DER GESCHÄFTSLEITUNG DES STADTPARLAMENTES

VOM 8. JUNI 2026

GESCH.-NR. 2025-2317

BESCHLUSS-NR. SR -

GESCH.-NR. STAPA 2026/145

<sup>5</sup> Die Fragen sind nach Möglichkeit schriftlich zu formulieren und spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung dem Parlamentsdienst einzureichen. Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt mündlich.

<sup>6</sup> Eine Diskussion findet nicht statt. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller hat die Möglichkeit, eine kurze Erklärung abzugeben und eine ergänzende Frage zu stellen.

<sup>7</sup> Die Regelung weiterer oder abweichender Einzelheiten obliegt der Geschäftsleitung des Parlamentes abschliessend.

Die neuen Fragenformen wirken sich auch auf folgenden Passus aus:

Art. 68

<sup>1</sup> Jedes Mitglied kann am Schluss eines Votums der Rednerin oder dem Redner zu einem bestimmten Punkt der Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen; inhaltliche Ausführungen und eine Begründung sind nicht zulässig.

<sup>2</sup> Die Zwischenfrage darf erst gestellt werden, wenn die Rednerin oder der Redner diese auf eine entsprechende Frage der Präsidentin oder des Präsidenten zulässt. Nicht zulässig sind Zwischenfragen an ein Mitglied des Stadtrates bei der Beantwortung von Interpellationen oder von Fragen im Rahmen **der Kurz-Anfragen oder** der Fragestunde.

<sup>3</sup> Die Zwischenfrage wird **direkt vom Sitzplatz vom Rednerinnen- und Rednerpult** aus gestellt. Die Rednerin oder der Redner beantwortet die Zwischenfrage sofort und knapp.

Zwischenfrage

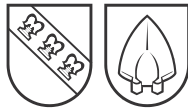
Bei den rot dargestellten Passagen handelt es sich um neue Textstellen.

Die Änderung in Abs. 3, die im Zuge dieser Teilrevision passenderweise gleich ebenso erfolgt, nimmt die Realität und gehandhabte Praxis auf. Ursprüngliche Intention war es, wonach die Parlamentsmitglieder ihre Zwischenfrage vom Sitzungsplatz aus hätten stellen können; dies hätte eine möglichst schnelle Interaktion begünstigt.

Ungleich der Installationen in Sälen, die nur dem Parlamentsversammlungszweck dienen, sind die einzelnen Sitzplätze im Parlament nicht mit Mikrofonen ausgestattet. Damit Sitzungsteilnehmende, Publikum und Zusehende über den Live-Stream die Frage akustisch verstehen, müsste sich der Weibeldienst, der gleichzeitig oft Präsentationen zu bedienen hat, von seiner Position auf die Bühne zum entsprechenden Mitglied begeben, um ihm ein Handfunkmikrofon zu reichen. Diese Bewegung dauert lang und bewährt sich nicht; in der selben Zeit hätte sich das fragenstellende Mitglied längst zum Rednerinnen- und Rednerpult begeben.

Im Stadthausaal sind nicht genügend drahtlose Mikrofone vorhanden, um alternativ in den Seitengängen je ein solches zu platzieren. Sie müssten hinzugekauft oder gemietet werden. Angesichts der Überlegungen zum Sparpaket erweist sich eine solche Massnahme als nicht angezeigt.

Insgesamt bestätigt die Änderung somit die gelebte Praxis und stellt eine effiziente und pragmatische Handhabung im Sitzungsablauf sicher.



### **ANTRAG DER GESCHÄFTSLEITUNG DES STADTPARLAMENTES** VOM 8. JUNI 2026

GESCH.-NR. 2025-2317  
BESCHLUSS-NR. SR -  
GESCH.-NR. STAPA 2026/145

#### **ABSCHLIESSENDES**

Art. 6 der Geschäftsordnung benennt die allgemeinen Kompetenzen der Geschäftsleitung des Stadtparlamentes; sie verzichtet darauf, das Detail der Möglichkeit zur Anberaumung der Fragenstunde (und den Entscheid über Anträge der Fraktionen, eine solche durchzuführen) dort auch noch zu ergänzen. Die Geschäftsordnung soll möglichst ohne Dopplungen auskommen.

Die Geschäftsleitung ersucht das Gesamtparlament, die vorliegenden Anträge zu genehmigen.

Da es sich bei der Geschäftsordnung um einen sogenannten Gemeindeerlass handelt, ist dieser Beschluss zur Teilrevision nach Massgabe von § 31 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Zürcher Gemeindgesetzes (GG; LS 131.1) dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

**Stadtparlament Illnau-Effretikon**  
Geschäftsleitung

Urs Gut  
Parlamentspräsident

Marco Steiner  
Parlamentssekretär